

Ausstellungsreglement GEWA 2026

1. Veranstalter

Veranstalter ist der Gewerbeverein Turbenthal und Umgebung vertreten durch das OK.

2. Zugelassene Aussteller

Zur Ausstellung sind grundsätzlich nur Mitglieder des Gewerbevereins Turbenthal und Umgebung zugelassen. Im Interesse der Ausstellung kann das OK Aussteller aufnehmen sowie ausschliessen.

3. Anmeldung und Rücktritt

Die Anmeldung erfolgt mittels unterzeichnetem und termingerecht eingereichtem Anmeldeformular. Ein Rücktritt durch den Aussteller bis am 31. Oktober 2025 ist mit einer Kostenfolge von CHF 200.00 möglich. Ab dem 1. November 2025 wird der ganze Betrag geschuldet. Mit der Unterzeichnung anerkennt der Aussteller das Ausstellungsreglement und verpflichtet sich, die Vorschriften und Weisungen des OKs einzuhalten.

4. Konzept

Die GEWA findet in der Reithalle Turbenthal statt. Es sind Einzelstände und Gemeinschaftsstände in einem vordefinierten Hallenrundgang möglich.

5. Standgrösse und -platzierung

Die Gehwege sind nicht Bestandteil der Standfläche und dürfen nicht durch Aussteller belegt werden. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber nicht als Bedingung akzeptiert werden.

6. Standbau / Wände / Boden

Jeder Stand wird mit weissen, ca. 2m hohen Sperrholzrück- bzw. seitenwänden ausgestattet. Die Wände dürfen nicht selbständig bemalt werden. Die bunte Wandfarbe kann mit der Standbuchung bestellt werden. Der Messe-Maler meldet sich vor der Ausstellung, um die gewünschte Farbe zu definieren. Kleine Nägel oder Befestigungen für Plakate oder Blachen dürfen an den Wänden angebracht werden und sind beim Abbau vollständig zu entfernen. Der Sandboden in der Reithalle wird gewalzt und mit Kunststoffplatten abgedeckt. Der Boden ist nicht zu 100% eben. Schwere und/oder sehr grosse Gegenstände oder ein schwerer Standbau müssen dem Ressortleiter Bau & Infrastruktur spätestens 2 Wochen vor dem Standaufbau gemeldet werden.

7. Standbeschriftung

Die Beschriftung des Standes ist nicht obligatorisch und darf individuell durch den Aussteller gestaltet werden.

8. Elektroanschlüsse / Beleuchtung

Jeder Stand wird mit einem Stromanschluss 230V, max. 2,3kW sowie mit 3 Spots ausgestattet (Stromverbrauch ist in Standmiete eingerechnet). Der Stromanschluss (Typ 12, normaler Stecker) wird in Platzmitte deponiert. Spezielle Mehrleistungen, die nicht mit der Anmeldung bestellt wurden, sind mindestens 3 Monate vor der Ausstellung beim Ressortleiter Bau & Infrastruktur zu bestellen und werden entsprechend verrechnet.

9. Heizung Ausstellungshalle

Die Reithalle wird für die Durchführung der GEWA 2026 erstmals geheizt. Welche Temperatur in der Halle genau erreicht wird, kann nicht vorausgesagt werden.

10. Werbung

Allgemeine Werbung und PR-Aktivitäten für die GEWA werden durch das OK veranlasst. Die Kosten dafür sind im Standpreis enthalten. Die Inserateflächen in den GEWA-Sonderseiten des «Tössthalers» werden durch den «Tössthaler» verkauft und verrechnet.

11. Verkauf sowie kostenlose Abgabe von Esswaren und Getränken

Die kostenlose Abgabe und der Verkauf von Esswaren für den Direktverzehr ist für Aussteller ausserhalb der Festwirtschaft nicht erlaubt. Ausgenommen sind «Chips & Nüssli» sowie kleine Degustationshäppchen bei Ausstellern aus der Branche «Food/Lebensmittel». Die Abgabe von Getränken zur Kundenbewirtung am Stand ist weiterhin gestattet.

12. Fronarbeit

Es wird pro Aussteller (auch Mitaussteller) Fronarbeit in der Höhe von 8h geleistet. Nur mit ehrenamtlichem Engagement aller können die Standpreise seit Jahren tief gehalten werden. Die Fronstunden sind beim Auf- oder Abbau der Infrastruktur oder während den drei Ausstellungstagen in der Festwirtschaft (Service, dekorieren, etc.) zu leisten. Aussteller, welche die Fronstunden nicht leisten möchten oder nicht zum Einsatz erscheinen, bezahlen CHF 1500.00.

13. Kosten

Standpreise und Preise für zusätzliche Leistungen sind auf der Anmeldung ersichtlich.

14. Rechnungsstellung

Der gesamte Rechnungsbetrag ist zahlbar bis im Herbst 2025. Abweichungen und zusätzliche bei der Anmeldung nicht bekannte Bau-/Installationskosten sowie verursachte Schäden werden den betreffenden Ausstellern in Rechnung gestellt. Die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist führt zur Freigabe der reservierten Standfläche. Der Rechnungsbetrag bleibt ungeachtet davon geschuldet.

15. Standabnahme

Am Dienstag, 14. April 2026, 17.00 – 18.00 Uhr, findet die Standabnahme statt. Jeder Aussteller hat seinen Stand von einem Mitglied des OKs abzunehmen. Bei Nichterscheinen gilt der Stand als abgenommen.

16. Eröffnungsfeier

Die offizielle Eröffnungsfeier für Aussteller, Gäste und Presse findet am Freitag, 17. April 2026, 17.00 Uhr, im Festzelt statt.

17. Öffnungszeiten Ausstellung

Freitag: 18.00 – 22.00 Uhr / Samstag: 12.00 – 21.00 Uhr / Sonntag: 11.00 – 16.30 Uhr

18. Zeiten Aufbau / Abbau

Aufbau Infrastruktur: Montag, 13. April und Dienstag, 14. April 2026, 8.00 – 22.00 Uhr
Standabnahme: Dienstag, 14. April 2026, 17.00 – 18.00 Uhr
Aufbau Infrastruktur: Mittwoch, 15. April 2026, 8.00 – 22.00 Uhr
Aufbau Stände: Donnerstag, 16. April 2026, 8.00 – 20.00 Uhr und Freitag, 17. April 2026, 8.00 – 16.00 Uhr
Abbau Stände: Sonntag, 19. April 2026, frühestens ab 16.30 – 20.00 Uhr
Abgabe Standfläche: Montag, 20. April 2026, spätestens bis 10.00 Uhr
Abbau Infrastruktur: Montag, 20. April 2026, 8.00 – 18.00 Uhr

19. Mitaussteller

Als Mitaussteller gelten Firmen, die mit Personal während der Ausstellung an einem Stand vertreten sind. Ein Mitaussteller muss ebenfalls Mitglied sein im Gewerbeverein Turbenthal und Umgebung. Für Mitaussteller gelten die selben Bestimmungen wie für Aussteller. Bei gemeinschaftlichen Auftritten ist eine Firma als Hauptaussteller und eine als Mitaussteller zu definieren. Rechnungsempfänger ist der Hauptaussteller. Im Ausstellerverzeichnis werden Mitaussteller gleichermaßen aufgeführt. Eine Untervermietung des Standes an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung werden nebst den regulären Gebühren CHF 500.00 in Rechnung gestellt.

20. Überwachung

Ab Donnerstag, 16. April 2026, 22.00 Uhr, bis Sonntag, 19. April 2026, 9.00 Uhr, wird das Ausstellungsgelände jeweils nachts überwacht (nicht bewacht). Die Ausstellungshalle wird nach Ausstellungsschluss geschlossen. Wertgegenstände sind nicht am Stand aufzubewahren. Für Schäden wird nicht gehaftet.

21. Entsorgung / Reinigung

Die Entsorgung sämtlicher Abfälle am Stand hat durch den Aussteller selber zu erfolgen. Die vorhandenen Container stehen nur dem Reinigungspersonal zur Verfügung. Dem Aussteller kann für sein Verpackungsmaterial kein Abstellraum zur Verfügung gestellt werden. Aufräumarbeiten und Entsorgung, welche der Aussteller nicht selber bis zur vorgegebenen Zeit erledigt, werden durch das OK veranlasst und dem Aussteller verrechnet. Der Aussteller hat seinen Stand selber sauber zu halten. Das OK veranlasst die Reinigung der WC-Anlagen, Gänge, Festwirtschaft und Parkplätze. Die Standfläche und das direkte Umfeld sind spätestens am Montag, 20. April 2026, 10.00 Uhr, besenrein abzugeben.

22. Zufahrt / Anlieferung / Parkplätze

Für die Anlieferung und den Abtransport sind die jeweils zugewiesenen Zufahrten strikte einzuhalten. Die Zufahrten dürfen nur für die Entlade- bzw. Beladearbeiten benützt werden. Die Fahrzeuge sind anschliessend wieder auf den definierten Parkplätzen abzustellen. Flur-, Gebäude- und Anlageschäden, welche durch Ausstellerverfahrzeuge verursacht wurden, sind auf Kosten des Ausstellers zu beheben. Anweisungen durch OK-Mitglieder und durch den Verkehrsdienst sind Folge zu leisten. Für den Ausstellerparkplatz wird pro Stand eine Parkkarte abgegeben.

23. Versicherung

Es wird vorausgesetzt, dass jeder Aussteller oder Besucher versichert ist. Der Gewerbeverein Turbenthal und Umgebung hat für die Ausstellung eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Es besteht keine Diebstahlversicherung.

24. Sicherheit

Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge, auch zu angrenzenden Gebäuden, ist jederzeit zu gewährleisten. Hydranten dürfen nicht verstellt werden. Die Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten, so dass sie jederzeit uneingeschränkt benutzbar sind. Die Gehwege werden vom OK festgelegt und dürfen nicht von Ausstellern durch Gegenstände verstellt werden. Dekorationen müssen mindestens aus schwer brennbarem Material sein. Flüssiggasflaschen sind ausserhalb des Gebäudes aufzustellen. Sämtliche flüssiggasbetriebenen Einrichtungen sind vor dem Anlass durch einen vom Veranstalter aufgegebenen konzessionierten Sanitärinstallateur zu kontrollieren und abnehmen zu lassen. Es sind keine Heizstrahler, Ölheizungen oder Ähnliches erlaubt. Rauchverbot gilt in der Halle, in der Festwirtschaft und in der Bar sowie vor dem Ein-/Ausgangsbereich zur Halle. Offene Feuer sind nicht gestattet. Dem Sicherheits- und Schutzkonzept ist Folge zu leisten.

25. Nichtdurchführung

Bei einem Nichtdurchführungsentscheid infolge höherer Gewalt oder unbeeinflussbarer Ereignisse wird dem Aussteller der geleistete Betrag der Standkosten zurückerstattet. Die Entscheidung über die Durchführung liegt beim OK. Bei einer Nichtdurchführung leistet das OK keine Zahlungen an weitere bereits entstandene Auslagen seitens Aussteller.

26. Haftung

Jede Haftung des Gewerbevereins Turbenthal und Umgebung oder des OKs, für mit diesem Reglement und der Ausstellung zusammenhängende Schäden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für sämtliche entstandenen Schäden haftet der Verursacher.